

SPORTFÖRDERUNGSRICHTLINIEN DES KREISES DÜREN

vom 11.06.1980 in der Fassung vom 03.05.2005

I. Allgemeines

1. In Anerkennung der gesundheits- und gesellschaftspolitischen Bedeutung der Leibesübungen und deren besonderem Stellenwert für Behinderte fördert der Kreis Düren den Breiten-, Leistungs- und Behindertensport und unterstützt Maßnahmen des Schul- und Freizeitsports, soweit die sportlichen Aktivitäten den Regeln des Amateursports entsprechen.
2. Die Sportförderung ist eine freiwillige Leistung des Kreises Düren. Sie wird im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung und Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.
3. Der Kreis Düren gewährt die Hilfen subsidiär, d.h., Förderungszuschüsse werden nur gewährt, wenn alle Möglichkeiten der Selbsthilfe und der Unterstützung durch Dritte genutzt werden.

II. Maßnahmen der Sportförderung

1. Sportstättenbau

- 1.1 Sport- und vergleichbare Freizeiteinrichtungen haben in der Regel nur örtliche Bedeutung. Das gilt vor allem für Sportplätze, Sporthallen, Turnhallen, Sportheime, Tennisanlagen, Schießsportanlagen, Clubheime u.a. Zu den Bau- und Einrichtungskosten solcher Anlagen werden keine Zuschüsse gewährt.
- 1.2 Eine Förderung durch den Kreis Düren kann in Betracht kommen für die Errichtung, den Umbau, die bauliche Erweiterung (also nicht für Instandsetzung und Unterhaltung) und die Einrichtung von Sportstätten, die nach ihrer Zielsetzung eindeutig überörtlichen Charakter besitzen oder für den Bau von Freizeiteinrichtungen, die ihrer Natur nach überörtliche Bedeutung haben.
- 1.3 Sportstätten im Sinne von Ziffer 1.2 können zum Beispiel sein:
 - Zentrale Spezialsportstätten
 - Hallen- und Freibäder
 - Badeseen
- 1.4 Nicht zuschussfähig sind Einrichtungen der unter Ziffer 1.3 genannten Art
 - a) für die kein ortsüblicher Bedarf besteht,
 - b) die nur einen begrenzten Benutzer- oder Mitgliederkreis Gelegenheit zur sportlichen Betätigung geben.

- 1.5 Andere Sportstätten können nur ausnahmsweise bei Vorliegen von besonderen Voraussetzungen gefördert werden. Vor der Entscheidung über solche Anträge soll eine Stellungnahme des Kreissportbundes eingeholt werden.
- 1.6 Aufbau, Größe und Einrichtung der Sportstätten sollten den Bestimmungen der Fachverbände entsprechen.
- 1.7 Voraussetzung für die Bewilligung von Kreiszuschüssen ist, dass der Antragsteller sich um erreichbare Zuschüsse dritter Stellen bemüht und mit der Ausführung der Maßnahme nicht vor der Bewilligung des Kreiszuschusses begonnen wurde.
Auf begründeten Antrag hin kann dem vorzeitigen Baubeginn zugestimmt werden, ohne dass daraus ein Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung durch den Kreis Düren erwächst.
- 1.8 Höhe der Zuschüsse
- 1.8.1 Es können Zuschüsse in folgender Höhe gewährt werden für
- | | |
|--|----------------------|
| a) Hallenbäder | bis zu 76.700,- Euro |
| b) Freibäder | bis zu 51.100,- Euro |
| c) Badeseen | bis zu 51.100,- Euro |
| d) Zentrale Spezialsportstätten
unter Berücksichtigung ihrer Art
und ihrer überörtlichen Bedeutung | bis zu 51.100,- Euro |
- 1.9 Auszahlung
- 1.9.1 Die Auszahlung des Kreiszuschusses soll möglichst in dem Haushaltsjahr, für das die Mittel bereitgestellt werden, bei gleichzeitigem Einsatz aller übrigen Finanzierungsmittel mit
- 50 % bei Baubeginn
 - 40 % anteilig im Rahmen des Baufortschritts
 - 10 % bei Fertigstellung der Maßnahme und Vorlage eines Schlussverwendungsnachweises
- erfolgen.
- 1.9.2 Der Auszahlungsmodus kann geändert werden, wenn dies aus haushaltstechnischen Gründen notwendig ist.
- 1.9.3 Die Auszahlung des Kreiszuschusses ist davon abhängig, dass der Träger sich verpflichtet,
- a) die Anlage mindestens 20 Jahre ihrem Zweck zu erhalten
 - b) für die ordnungsgemäße Pflege und Unterhaltung des geförderten Vorhabens zu sorgen.
- Bei Verstoß gegen diese Bedingungen kann der Kreiszuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden.
Das gleiche gilt, wenn der Kreis einer beantragten Änderung der Zweckbestimmung oder einem Wechsel des Trägers oder Eigentümers nicht zustimmt.

1.10 Antragsstellung

1.10.1 Zuschussanträge können im laufenden Haushaltsjahr nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum 30. Juni des Vorjahres mit dem für die Beantragung von Landesmitteln geltenden Vordruck, dem alle für die Beurteilung notwendigen Unterlagen (Baupläne, Baubeschreibung, Kostenvoranschläge, Finanzierungsplan und Finanzierungsnachweise usw.) beizufügen sind, eingereicht werden.

1.11 Förderung besonders behindertengerechter Sportstätten

Der Kreis Düren kann bei einer Modernisierung einer Sportstätte dann Zuschüsse zu den entstehenden Kosten gewähren, wenn eine besonders behindertengerechte Bauausführung erfolgt. Der Kreiszuschuss orientiert sich prozentual an den durch die besonders behindertengerecht konzipierte Maßnahme entstehenden Mehrkosten. Die ohnedies nach den baurechtlichen Bestimmungen vorgeschriebene behindertengerechte Bauausführung muss deutlich überschritten werden. Eine Beurteilung der besonderen Behindertenfreundlichkeit und eine Empfehlung zur Zuschusshöhe kann durch ein externes Gutachten erfolgen (z.B. Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport NRW).

Die Gewährung von Landeszuschüssen für besonders behindertengerechte Modernisierungsmaßnahmen ist für die Bewilligung eines Kreiszuschusses zwingende Voraussetzung.

Die ansonsten getroffenen Regelungen der Sportförderungsrichtlinien des Kreises Düren bezüglich Antragstellung (1.10) und Auszahlung (1.9) gelten entsprechend.

2. Förderung des Kreissportbundes

- 2.1 Der Kreissportbund erhält vom Kreis Düren einen jährlich festzusetzenden Zuschuss, mit dem folgende Maßnahmen abgegolten sind:
- a) Verwaltungskosten
 - b) Unterhaltung der Geschäftsstelle
 - c) Tätigkeit der Sportabzeichen-Obleute
 - d) Anschaffung von Sportgeräten und -material für die Abnahme des Sportabzeichens.
- 2.2 Der Zuschuss richtet sich nach der Zahl der Mitglieder der dem Kreissportbund angeschlossenen Fachverbände und Vereine. Als Nachweis für die Mitgliederzahlen dienen die jährlichen Bestandserhebungen der Sporthilfe e.V. Duisburg. Der Kreissportbund erteilt dem Kreis Düren auf Verlangen Auskunft über seine Ausgaben und Einnahmen.
- 2.3 Der Zuschuss des Kreises ist nicht für Repräsentationszwecke bestimmt.

- 2.4 Für die Durchführung von überörtlichen Jugendleiterlehrgängen und Fachseminaren des Kreissportbundes gewährt der Kreis Düren, soweit die Teilnehmer aus dem Kreisgebiet kommen, je Tag und Teilnehmer
- a) bei Veranstaltungen mit Übernachtung
 - b) bei Tagesveranstaltungen für höchstens 5 Tage
- Zuschüsse, deren Höhe jährlich nach Inkrafttreten des Haushaltsplanes festgesetzt wird.
- 2.5 Der Antrag auf Gewährung der Zuschüsse nach Ziffer 2.4 ist so rechtzeitig zu stellen, dass vor Beginn des Lehrganges oder des Seminars eine Entscheidung getroffen werden kann.
- 2.6 Dem Kreis Düren ist nach Abschluss ein Nachweis vorzulegen, der alle Einnahmen und Ausgaben enthält. Eine Namensliste der Teilnehmer ist beizufügen.
- 2.7 Zu den durch Einnahmen nicht gedeckten Kosten von überörtlichen Übungsleiterlehrgängen kann der Kreis Düren dem Kreissportbund Zuschüsse gewähren. Die Höhe der Zuschüsse ist so zu bemessen, dass ein angemessener Eigenanteil verbleibt.
- 2.8 Für die Antragstellung und den Verwendungsnachweis gelten die Ziffern 2.5 und 2.6 entsprechend.

3. Förderung der Kreissportfachverbände

- 3.1 Die Tätigkeit der im Kreis Düren bestehenden Sportfachverbände wird vom Kreis Düren durch jährlich festzusetzende Zuschüsse gefördert. Die Zuschüsse errechnen sich nach der Zahl der aktiven Mitglieder der den Verbänden angeschlossenen Vereine und Abteilungen von Vereinen.
- 3.2 Der Zuschuss dient der Abgeltung aller Ausgaben für:
- a) Verwaltungskosten
 - b) sportliche Veranstaltungen
 - c) Beschaffung von Sportgeräten.
- Der Zuschuss darf nicht für Repräsentationszwecke verwendet werden. Die Fachverbände sind berechtigt, aus den Zuschussmitteln auch Aktivitäten der ihnen angeschlossenen Vereine zu fördern.
- 3.3 Richten Fachverbände Sportveranstaltungen der in Ziffer. 4.1.a) genannten Art aus, so können sie unbeschadet der Ziffer 3.2 in gleicher Weise gefördert werden wie ein Sportverein.
- 3.4 Über die Verwendung der Zuschussbeträge ist dem Kreis Düren auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- 3.5 Für die Durchführung von Jugendleiterlehrgängen und Fachseminaren, deren Veranstalter die Kreisfachverbände oder in deren Auftrag Vereine sind, werden Zuschüsse nach Maßgabe der Ziffer 2.4 bis 2.6 gewährt. Das gleiche gilt für Schulungsmaßnahmen von Vereinen, für die kein Fachverband auf Kreisebene besteht.

4. Förderung der Sportvereine und behinderter Sportler/innen

4.1.0 Sportvereine im Kreis Düren können Zuschüsse nur für folgende Aktivitäten erhalten:

- a) für Sportveranstaltungen, die nach ihrem Teilnehmerkreis und ihrer Ausstrahlung einen großen Teil des Kreisgebietes umfassen oder im Auftrag eines Kreis-, Bezirks-, Landes- oder Bundesverbandes als offizielle, bundesoffene oder internationale Sportveranstaltungen und Vergleichswettkämpfe im Kreis Düren ausgerichtet werden und somit eindeutig überörtlichen Charakter haben;
- b) für internationale Begegnungsmaßnahmen, wenn diese zum Hauptzweck haben, an mindestens einer wettkampfmäßigen Sportveranstaltung teilzunehmen oder diese auszurichten, wobei die Sportveranstaltung über den Rahmen eines reinen Freundschaftswettkampfes hinausgehen muss;
- c) für die Teilnahme von Jugendlichen (Einzelwettkämpfern) bis zum vollendeten 21. Lebensjahr und Jugendmannschaften bis zum Juniorenbereich an offiziellen Einzeltournieren zur Ermittlung des Landes-, Bundes- oder internationalen Meisters (ohne Tabellensystem), sofern keine Profi-Sportler beteiligt sind oder in Mannschaften eingesetzt werden und eine olympische Sportdisziplin ausgeübt wird. Hierzu zählt auch die Teilnahme an den Westdeutschen Meisterschaften.

Die Höhe der Zuschussgewährung orientiert sich an den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

- d) In Ausnahmefällen können auch sonstige Veranstaltungen gefördert werden, soweit sie nach dem Teilnehmerkreis mit den Veranstaltungen nach Ziffer 4.1.a) vergleichbar sind;
- e) zur Beschaffung von Geräten, wenn es sich um Sportarten handelt, die auf besonders kostenaufwendige Geräte angewiesen sind, der antragstellende Verein diese Sportarten für das Kreisgebiet zentral anbietet und dies auch aus der Zusammensetzung der aktiven Mitglieder deutlich wird.
Dabei soll vorzugsweise die Beschaffung von Geräten zur Ausbildung des sportlichen Nachwuchses gefördert werden.
- f) für die Teilnahme von behinderten Sportler/-innen (Einzelwettkämpfern) und Behindertensport-Mannschaften an offiziellen Einzeltournieren zur Ermittlung eines Landes-, Bundes- oder internationalen Meisters (ohne Tabellensystem), sofern eine Sportart ausgeübt wird, die Bestandteil der Olympischen Spiele für Behinderte (Paralympics) ist.

- 4.1.1 Behinderte Sportler/innen aus dem Kreisgebiet Düren können Zuschüsse erhalten für die Teilnahme an regelmäßigen Trainingsveranstaltungen einer Behindertensportgemeinschaft außerhalb des Kreisgebietes Düren, sofern sie eine Sportart ausüben, die von keiner Behindertensportgemeinschaft im Kreisgebiet Düren angeboten wird und die Einkommensverhältnisse eine Übernahme der überdurchschnittlich hohen Aufwendungen (Fahrkosten) nicht zulassen.

Dem Sportausschuss obliegt es, eine Einkommensgrenze in Anlehnung an die Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes (Hilfe in besonderen Lebenslagen/Eingliederungshilfe) festzusetzen.

Sofern die Einkommensgrenze durch die behinderte Sportlerin/den behinderten Sportler überschritten wird, ist die Gewährung eines Kreiszuschusses nicht möglich.

4.2 Höhe der Zuschüsse

- 4.2.1 Bei Veranstaltungen nach Ziffer 4.1.0 a) und Ziffer 4.1.0 d) richtet sich der Zuschuss nach der Höhe der durch Einnahmen nicht gedeckten Kosten, wobei eine angemessene Eigenleistung vorausgesetzt wird.

- 4.2.2 Ziffer 4.2.1 findet auf Zuschüsse nach Ziffer 4.1.0 e) entsprechende Anwendung.

- 4.2.3 Für Maßnahmen nach Ziffer 4.1.0 b) werden Zuschüsse gewährt
- a) im Ausland je Tag und Vereinsteilnehmer
 - b) im Kreis Düren je ausländischer Gast und Tag
bis zu einer Dauer von 10 Tagen und bei einer Mindestdauer von drei Tagen, soweit nicht eine Förderung nach anderen Förderungsrichtlinien des Kreises Düren erfolgt, deren Höhe jährlich nach Inkrafttreten des Haushaltsplanes festgesetzt wird.

- 4.2.4 Für die Teilnahme an Meisterschaften nach Ziffern 4.1.0 c und 4.1.0 f gewährt der Kreis Düren Zuschüsse
- a) je Tag und Teilnehmer
 - b) bei notwendigen Übernachtungen je Nacht und Teilnehmer
 - c) zu den Fahrtkosten der günstigsten Fahrgelegenheit
 - d) zu den Startgeldern.

Für die Teilnahme behinderter Sportlerinnen/Sportler an regelmäßigen Trainingsveranstaltungen nach Ziffer 4.1.1 gewährt der Kreis Düren Zuschüsse zu den Fahrtkosten der günstigsten Fahrgelegenheit, sofern die sonstigen Voraussetzungen erfüllt werden.

Die Höhe der Zuschüsse wird jährlich nach Inkrafttreten des Haushaltsplanes festgesetzt.

Die Zuschüsse können auch für erforderliche Begleitpersonen für jugendliche Sportler oder für Personen, die Behinderte bei der Wettkampf-Ausübung unterstützen müssen, gewährt werden.

4.3 Antragstellung

4.3.1 Zuschüsse nach Ziffer 4.1.0 a bis 4.1.0 d und 4.1.0 f werden nur gewährt, wenn die Maßnahme unter gleichzeitiger Beantragung eines Zuschusses rechtzeitig vor der Durchführung formlos beim Kreis Düren gemeldet wird. Zuschüsse nach Ziffer 4.1.0 e) sind vor der Beschaffung der Geräte auf Vordruck zu beantragen.

Zuschüsse nach Ziffer 4.1.1 werden nur gewährt, wenn eine regelmäßige Trainingsteilnahme außerhalb des Kreisgebietes durch die behinderte Sportlerin/den behinderten Sportler rechtzeitig vorher angezeigt wird und die erforderlichen Einkommensnachweise lückenlos zur Überprüfung vorgelegt werden.

Die Behindertensportgemeinschaft außerhalb des Kreisgebietes Düren muss die regelmäßige Trainingsteilnahme schriftlich bestätigen.

4.3.2 Dem Kreis Düren ist die Verwendung der Zuschüsse nachzuweisen.

5. Förderung des Schulsports

5.1 Schulsport im Rahmen des Landesschulsportfestes

5.1.1 Für die Durchführung des Schulsports im Rahmen des Landesschulsportfestes ist der "Kreisausschuss für den Schulsport" gebildet. In Zusammenarbeit mit der Sportpflege des Kreises Düren obliegt diesem Ausschuss die Durchführung des Schulsports im Rahmen des Landesschulsportfestes.

5.1.2 Der Kreis Düren übernimmt die Kosten der Durchführung des Schulsports im Rahmen des Landesschulsportfestes, soweit diese mit dem Land nicht abgerechnet werden können, z.B. Veranstaltungskosten, Urkunden, Ehrenpreise usw. Der Kreis Düren übernimmt die Fahrtkosten für Schüler und Betreuer zu den Einzelwettbewerben in der Leichtathletik und im Schwimmen.

5.2 Sport an Grund- und Förderschulen für Lernbehinderte

Zur Intensivierung des Sports an Grund- und Förderschulen für Lernbehinderte führt der Kreis Düren jährlich Sportveranstaltungen auf Kreisebene durch und übernimmt alle damit verbundenen Kosten.

5.3 Sportabzeichenabnahme für Schüler

5.3.1 Der Kreis Düren trägt die Kosten für den Erwerb des Sportabzeichens für Schülerinnen und Schüler, wenn sie das Sportabzeichen in Schulen oder in Vereinen des Kreises Düren erwerben.

5.3.2 Die für den Erwerb des Sportabzeichens notwendigen Unterlagen stellt der Kreissportbund Düren bereit. Er übernimmt auch die Abwicklungsarbeiten gegenüber dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen bis zur Verleihung der erworbenen Sportabzeichen.

5.3.3 Für die dem Kreissportbund vom Kreis Düren zu erstattenden Kosten gelten die vom Landessportbund Nordrhein-Westfalen festgesetzten Gebühren.

5.4 Schwimmwettbewerbe für Grund- und Förderschüler

5.4.1 Der Kreis Düren trägt die Kosten zum Erwerb des Stoffabzeichens für den Schwimmwettbewerb für Frühschwimmer (Seepferdchen) für Grundschüler und für Förderschüler, ohne Rücksicht darauf, ob die Wettbewerbe in der Schule oder im Verein durchgeführt werden.

5.4.2 Die Beschaffung der Stoffabzeichen sowie die Abgabe an die Schüler erfolgt zentral durch den Kreis Düren.

III. Ehrungen für besondere sportliche Leistungen und aus sonstigen Anlässen

1.1 Der Kreis Düren kann besondere sportliche Leistungen von Einzelsportlern/innen und Mannschaften ehren. Die Ehrung kann durch ein Geschenk oder eine Erinnerungsgabe erfolgen.

1.2 In gleicher Weise können auch besonders verdiente Funktionsträger der Kreisfachverbände für mindestens 10-jährige ehrenamtliche Tätigkeit auf Kreis- oder überregionaler Ebene ausgezeichnet werden.

1.3 Die Ehrungen finden nicht regelmäßig, sondern bei Bedarf statt. Der Kreissportbund Düren hat ein Vorschlagsrecht.

1.4 Für eine Ehrung kommen in Betracht
- bei offiziellen Deutschen Meisterschaften auf den Plätzen 1-3 platzierte Einzelsportler/-innen und Mannschaften in allen Sportarten,

sofern sie eine Sportart oder Disziplin betreiben, die von einem Landesverband in NRW, dem Landessportbund NW oder einem bundesweit zuständigen Dachverband offiziell anerkannt wird und eine Mitgliedschaft des Vereins über den Verband beim Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) besteht. Zusätzlich wird vorausgesetzt, dass die Meisterschaft offiziellen Status besitzt, es sich um Sport im engeren Sinne handelt und eine dem errungenen Titel angemessene Konkurrenz bestand.

Bei Ehrungen im karnevalistischen Bereich muss eine Doppelmitgliedschaft im Bund Deutscher Karneval und Landessportbund NW oder Deutschen Olympischen Sportbund - unmittelbar oder über die entsprechenden Dachverbände des Tanzsports - bestehen.

Im Rahmen dieser Grundsatzregelung können Teilnehmer an offiziellen Europameisterschaften (1. bis 5. Platz), offiziellen Weltmeisterschaften (1. bis 8. Platz), Olympischen Spielen (Veranstalter IOC) sowie Einzelsportler/innen, die unter

- den ersten 20 % in der entsprechenden offiziellen Deutschen Rangliste platziert sind und hierbei mindestens Platz 10 erreicht haben,
- den ersten 20 % der bei offiziellen Internationalen offenen Meisterschaften geführten Ergebnislisten platziert sind und hierbei mindestens Platz 3 erreicht haben,

geehrt werden.

Europameisterschaften und Weltmeisterschaften erlangen offiziellen Charakter, wenn der bundesweit tätige Sportfachverband neben seiner Mitgliedschaft im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) auch dem europäischen Verband oder Weltverband angehört.

Im Bereich des Behindertensports kommen zusätzlich bei Deutschen Meisterschaften (Veranstalter: Deutscher Behindertensportverband) platzierte Einzelsportler/-innen und Mannschaften bis einschl. Platz 4 für eine Ehrung in Betracht.

- 1.5 In die Ehrung einbezogen werden Sportler/-innen, die im Kreis Düren wohnen und für einen Verein aus dem Kreisgebiet starten, im Kreis Düren wohnen und für einen auswärtigen Verein starten oder für einen Verein aus dem Kreisgebiet starten und ihren Wohnsitz außerhalb des Kreisgebietes haben.
- 1.6 Über eine Ehrung von Profi-Sportlern oder Mannschaften, in denen Profi-Sportler eingesetzt werden, entscheidet der Sportausschuss des Kreises Düren im Einzelfall.
- 1.7 Für mehrere in einem Ehrungszeitraum in einer Sportart errungene Titel erfolgt nur eine Ehrung.
- 1.8 Die zuständigen Gremien können Ausnahmen von vorstehenden Regelungen zulassen.
- 1.9 Die Ehrung findet in einem angemessenen Rahmen statt.
- 2.0 Der Kreis Düren kann jährlich eine Sportlerin des Jahres, einen Sportler des Jahres und eine Mannschaft des Jahres nominieren und auszeichnen. Die Einzelheiten des Verfahrens regelt der Sportausschuss des Kreises Düren unter Berücksichtigung der Regelungen von Ziffer 1.4 der Ehrungsbestimmungen.
- 2.1 In entsprechender Anwendung der Ziffer 1.1 kann verfahren werden bei besonderen Anlässen, z.B. bei sportlichen Veranstaltungen der in Ziffer II.4.1 a) genannten Art und bei Inbetriebnahme von Sporteinrichtungen.
- 2.2 Der Kreis Düren kann bei 25-, 50-, 75- oder 100-jährigem Vereinsbestehen in Anerkennung der geleisteten Aktivitäten Geld- oder Sachleistungen gewähren. Die Höhe der Zuwendung wird jährlich nach Inkrafttreten des Haushaltsplanes festgesetzt.
Bei weiteren 25 Jahren kann die Zuwendung jeweils um den Betrag erhöht werden, der der Zuwendung zum 25-jährigen Jubiläum entspricht.

- 2.3 Damit die Wertigkeit des Sports im Kreis Düren regional und überregional in besonderem Maße dokumentiert wird, kann der Kreis Düren jährlich bis zu 3 Botschafterinnen und Botschafter des Sports nominieren.

Hierbei handelt es sich um erfolgreiche und besonders talentierte Sportlerinnen und Sportler aus dem Kreisgebiet Düren, denen eine zusätzliche (finanzielle) Nachwuchsförderung gewährt werden soll, sofern hierfür durch Dritte die finanziellen Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Von den Botschafterinnen/Botschaftern des Sports wird positives Auftreten und besondere Fairness sowie die Teilnahme an sportlich orientierten Veranstaltungen des Kreises Düren erwartet. Alle Rechte und Pflichten werden in einer vertraglichen Vereinbarung geregelt.

Die Regelungen näherer Einzelheiten sowie das Vorschlagsrecht zur Nominierung obliegt dem Sportausschuss.

IV. Kreiseigene Sportstätten

1. Kreiseigene Sportstätten werden den Schulen, Verbänden und Vereinen auf Antrag kostenfrei zur Verfügung gestellt, sofern dies mit den jeweiligen Terminplänen vereinbar ist.

V. Entscheidungszuständigkeiten

1. Über Anträge auf Förderung nach diesen Richtlinien entscheidet der Kreisausschuss nach vorheriger Beratung im Sportausschuss, soweit die Zuwendung im Einzelfall den Betrag von 750,- Euro überschreitet und in den folgenden Ziffern nichts anderes vorgesehen ist.
2. Über Anträge auf Zuwendungen bis zu 750,- Euro entscheidet der Landrat im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Sportausschusses. Dies gilt auch bei Ehrungen nach Abschnitt III, Ziffer 1.1 dieser Richtlinien.
3. Soweit bei Ehrungen nach Ziffer III. 1.1 im Einzelfall ein Betrag von mehr als 750,- Euro in Betracht kommt und aus zeitlichen Gründen die Entscheidungen des Sportausschusses und des Kreisausschusses nicht abgewartet werden können, gilt Abschnitt V Ziffer 2 entsprechend.

VI. Schlussbestimmung

1. Diese Richtlinien treten am 12. Juni 1980 in Kraft. *)

- *)
- | | |
|---------------|---|
| 1. Änderung: | Beschluss des Kreistages vom 01.07.1982 |
| 2. Änderung: | Beschluss des Kreistages vom 21.06.1983 |
| 3. Änderung: | Beschluss des Kreistages vom 21.02.1989 |
| 4. Änderung: | Beschluss des Kreistages vom 31.05.1990 |
| 5. Änderung: | Beschluss des Kreistages vom 25.10.1990 |
| 6. Änderung: | Beschluss des Kreistages vom 18.12.1990 |
| 7. Änderung: | Beschluss des Kreistages vom 21.06.1994 |
| 8. Änderung: | Beschluss des Kreistages vom 31.03.1995 |
| 9. Änderung: | Beschluss des Kreistages vom 16.06.1998 |
| 10. Änderung: | Beschluss des Kreistages vom 25.09.2001 |
| 11. Änderung: | Beschluss des Kreistages vom 18.12.2001 |
| 12. Änderung: | Beschluss des Kreistages vom 04.06.2002 |
| 13. Änderung: | Beschluss des Kreistages vom 17.12.2002 |
| 14. Änderung: | Beschluss des Kreistages vom 21.12.2004 |
| 15. Änderung: | Beschluss des Kreistages vom 03.05.2005 |